

## // Im Blickpunkt

Anhand vieler Beispiele verdeutlichen *Brey/Merz/Neufang* die praktischen Probleme bei der Anwendung der Verschonungsregelungen beim Betriebsvermögen. Ihr Fazit: Die Neuregelung ist an Kompliziertheit nicht mehr zu übertreffen und wirkt zum Teil sogar arbeitsplatzvernichtend. Mit einem Gestaltungsmodell befasst sich der Beitrag von *Lühn*: Er nimmt die Entscheidung des BFH vom 4.6.2008 – I R 30/07 – zum Anlass, Orientierungshilfe für die Gründung einer Betriebsstätte durch Tätigwerden in fremden Räumlichkeiten zu leisten.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen**
**BFH: Anwendbarkeit von § 8b Abs. 7 KStG 2002 auf Holdingunternehmen und Beteiligungsunternehmen als Finanzunternehmen i. S. des KWG**

In seinem Urteil vom 14.1.2009 – I R 36/08 – hat der BFH wie folgt entschieden:

Zu den Finanzunternehmen i. S. des § 8b Abs. 7 S. 2 KStG 2002 gehören auch Holding- und Beteiligungsgesellschaften i. S. von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG.

Der Begriff des Eigenhandelserfolges gemäß § 8b Abs. 7 S. 2 KStG 2002 bestimmt sich nach eigenständigen körperschaftsteuerrechtlichen Maßstäben. Er umfasst den Erfolg aus jeglichem „Umschlag“ von Anteilen i. S. des § 8b Abs. 1 KStG 2002 auf eigene Rechnung und erfordert nicht das Vorliegen eines Eigenhandels als Finanzdienstleistung i. S. von § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 4 KWG.

Die Absicht, einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg i. S. von § 8b Abs. 7 S. 2 KStG 2002 zu erzielen, bezieht sich auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs. Spätere Maßnahmen des Erwerbers, um den Wert der Anteile bis zum Weiterverkauf zu beeinflussen, stehen einer solchen Absicht nicht entgegen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-691-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Verwendungsreihenfolge in § 28 Abs. 4 KStG europarechtskonform**

Mit Urteil vom 26.11.2008 – I R 56/05 – hat der BFH entschieden, dass die Verwendungsreihenfolge für eine Gewinnausschüttung auch dann gemäß § 28 Abs. 4 KStG 1996 festgeschrieben wird, wenn nur einem Gesellschafter eine Steuerbescheinigung erteilt wurde. Unter Geltung des körperschaftsteuerrechtlichen Anrechnungsverfahrens oblag es allein dem Mitgliedstaat des Dividendenempfängers, eine steuerliche Doppelbelastung des ausgeschütteten Gewinns einer Kapitalgesellschaft zu besei-

tigen (Anschluss an EuGH, 26.6.2008 – C-284/06 Burda, IStR 2008, 515).

Die Gefahr einer Anrechnung nicht gezahlter Körperschaftsteuer, der § 28 Abs. 4 KStG 1996 begegnen soll, besteht für den Regelfall nur im Verhältnis zu in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseignern. Denn für nur beschränkt steuerpflichtige Anteilseigner schließt § 50 Abs. 5 S. 2 EStG 1990 die Anrechnung von Körperschaftsteuer generell aus, sofern nicht die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Anteilseigners aus einem von diesem unterhaltenen inländischen Betrieb sind (§ 50 Abs. 5 S. 3 EStG 1990).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-691-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Übernahmegewinn gemäß §§ 4 ff. UmwStG 1995 nicht nach § 32c EStG 1996 tarifbegünstigt**

Durch Beschluss vom 9.1.2009 – IV B 27/08 – hat der BFH entschieden: Der Übernahmegewinn nach §§ 4 ff. UmwStG 1995 war nicht gemäß § 32c EStG 1996 tarifbegünstigt. Durch die Begrenzung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer soll ein Ausgleich für die Belastung gewerblicher Einkünfte mit Gewerbesteuer hergestellt werden. Allerdings soll die Tarifbegrenzung nur für solche Gewinne gelten, die auch tatsächlich der Gewerbesteuer unterliegen. Der nach den §§ 4 ff. UmwStG 1995 ermittelte Übernahmegewinn ist sachlich von der Gewerbesteuer befreit und bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 UmwStG 1995); auch seine Begünstigung läge außerhalb des mit der Tarifbegrenzung nach § 32c EStG 1996 verfolgten Anliegens.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-691-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Kommission: Deutsche Regelungen für im Ausland belegene Grundstücke diskriminierend**

Die EU-Kommission verklagt Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen seiner dis-

kriminierenden Regelungen für im Ausland belegene Gebäude. Nach § 7 Abs. 5 EStG können im/in den ersten Jahr/en nach der Errichtung oder dem Erwerb in Deutschland belegener Gebäude höhere Prozentsätze für die Abschreibung angesetzt werden als bei Gebäuden im Ausland. Nach Auffassung der Kommission verstößt diese unterschiedliche Behandlung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit im Binnenmarkt (Art. 56 EG). Bei der Kommission wird der Fall unter dem Aktenzeichen 2006/4667 geführt.

(PM EU-Kommission vom 19.3.2009)

**FG Düsseldorf: Haftung von Bankmitarbeitern wegen Mithilfe bei Steuerhinterziehung**

Durch Urteil vom 10.2.2009 – 8 V 2459/08 A (H) – hat das FG Düsseldorf entschieden, dass Bankmitarbeiter grundsätzlich auch wegen Mithilfe bei einer Steuerhinterziehung auf Ersatz desjenigen Schadens in Anspruch genommen werden können, den der Fiskus durch die Hinterziehung von Einkommensteuer seitens nicht enttarnter Kunden erleidet. Das gelte gerade auch bei einem Verzicht auf die Legitimationsprüfung bei Einlieferung effektiver Werte bei Wertpapiertransfer in das Ausland.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-691-4 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Verwaltungsanweisung**
**BMF: Bewertung landwirtschaftlicher Nutzung für ErbSt/SchenkSt**

Durch Schreiben vom 18.3.2009 – IV C 2 – S 3015/0 – (2009/0006922) hat das BMF die Standarddeckungsbeiträge zur Durchführung der Klassifikation nach §§ 163, 164 BewG bekannt gegeben. Sie beruhen auf den Ermittlungen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) für die Wirtschaftsjahre 2002/2007.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-691-5 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht:** RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart